



Tierversuchsrecht

Tier&Recht Tag 2024

VGT-Obperson DDr. Martin Balluch
11. Dezember 2024



Vivisektionserlass 1885

Ministerium für Kultus und Unterricht vom 17.7.1885:

- Zulässiger Zweck: nur zu ernststen Forschungs- und wichtigen Unterrichtszwecken
- Die sinnesphysiologisch am niedrigsten organisierte Tierart muss verwendet werden
- Nur durch sachkundige Personen (Professor:innen und Dozent:innen)
- Bei schmerzhaften Eingriffen Betäubungspflicht, außer Zweck schließt Betäubung aus
- Nur an genehmigten Einrichtungen
- ABER: keine Genehmigung für Versuche nötig



Anti-Vivisektions- bewegung um 1900

England:

- Verbunden mit Arbeiter- und Sufragettenbewegung
- Old Brown Dog riots 1906-1910 in London
 - Statue in Arbeiterviertel errichtet
 - 10.12.1907: 1000 Student:innen gegen 400 Arbeiter:innen
- Cruelty to Animals Act 1876: Genehmigung für Tierversuche, nur zum Schutz von Menschen, Verbot für bestimmte Tierarten

Österreich: Lebensreform gegen „jüdische“
Wissenschaft und Schächten

**Internationaler Tierschutzkongress
WIEN
12.-17. Mai 1929**

REDNER:
Herzogin von Hamilton, Präsidentin des Intern. Tierschutzbüro in Gent; Mr. Friry, Präsident des Intern. Tierschutzbüro in Paris; Mr. E. Fairholme, Generalsekretär der königlichen Tierschutzgesellschaft in London; Kamillo Schaufuss, Vorsitzender d. Verbandes d. Tierschutzvereine d. Deutschen Reiches; Dr. Eduard Malkus, Präsident des Wr. Tierschutzvereines; Dr. Alex. Schilling, Vorstandsmitglied des Wr. Tierschutzvereines

Grosse Werbe-Versammlung
mit Umzug über den Ring
am Montag, den 13. Mai, abds. 8 Uhr im Sofien-Saal, III. Marxerg. 17
Aufstellungsplatz: I. Schulhof, pünktlich 6 Uhr abends

Österreich:

- Deutschöstrerr. Tierschutzverein, Wien
- Grazer Tierschutzverein, Graz
- Klub der Katzenfreunde, Wien
- Oberösterreichischer Landestierschutzverein, Linz
- Ortsgruppe Amstetten des Wiener Tierschutzvereines, Amstetten
- Ortsgruppe Baden des Wiener Tierschutzvereines, Baden
- Ortsgruppe Klosterneuburg des Wiener Tierschutzvereines, Klosterneuburg
- Ortsgruppe Mödling des Wiener Tierschutzvereines, Mödling
- Ortsgruppe Steyr des Wiener Tierschutzvereines, Steyr
- Ortsgruppe Tulln des Wiener Tierschutzvereines, Tulln
- Ortsgruppe Wr. Neustadt des Wiener Tierschutzvereines, Wr. Neustadt
- Österreichischer Kynologenverband, Wien
- Österreichischer Naturschutzverband, Wien
- Österreichs Völkerwacht, Graz
- Salzburger Tierschutzverein, Salzburg
- Verein Praterschutz, Wien
- Vereinigung der Vivisektionsgegner, Wien
- Vorarlberger Tierschutzverein, Bregenz

Tierarzt Dr. Gustav Mikuschka, Vereinigung der Vivisektionsgegner, Wien: „Die Vivisektion in der medizinischen Wissenschaft.“

Professor Dr. L. Oehninger. Verein gegen die Vivisektion und sonstige Tierquälerei, München: „Die Notwendigkeit der radikalen Bekämpfung der Vivisektion.“

Charles Forward, World League Against Vivisection and for Protection of Animals, London: „The Harmony of Science and Ethics against Vivisection.“

N. Séné, Ligue Populaire contre la Vivisection, Paris: „L'Abolition de l'horrible Vivisection.“



Nationalsozialismus

- Göring 16.8.1933: absolutes Tierversuchsverbot in Preußen verkündet, KZ-Haft im Übertretungsfall
- Reichstierschutzgesetz 1939-1945 in Österreich gültig:
 - nur zulässige Zwecke
 - sachkundiges Personal
 - wissenschaftliche Einrichtungen
 - kleinstmögliche Anzahl von Tieren
 - Betäubung
 - geringstmögliche Belastung
 - generelle Bewilligungspflicht
 - Aufzeichnungspflicht



Tierversuchsgesetz 1975

- Rechtsüberleitungsgesetz 1945: hebt Reichstierschutzgesetz auf
- Vivisektionserlass nicht wieder in Kraft gesetzt
→ keine Vorschriften zu Tierversuchen
- 1948-1954: 9 Landestierschutzgesetze, die Tierversuche gar nicht oder nur spärlich regeln
- Bundesgesetz zur Regelung von Tierversuchsangelegenheiten 1974: 12 §en; alle lebenden Tiere; Bewilligungspflicht für Experimentierende für gewisse Versuche; Aufzeichnungspflicht; Leidminimierung; Kontrolle (Strafe wer sie verweigert)



Tierversuchsgesetz 1989

- Europ. Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere 18.3.1986: nicht ratifiziert
- Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren 1989: 21 §en; lebende Wirbeltiere; Definition: mit Angst, Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden; neue Zwecke: Umweltgefährdung und Gewinnung von Stoffen; nur, wenn keine Ersatzmethoden vorhanden; Genehmigung für Experimentator:in, Labor und Versuch nötig; selbst Schaden/Nutzen abwägen; auf mögliche Reduktion prüfen; vorrangig gezüchtete Tiere; Minister:in hat Ersatzmethoden zu fördern, jedes Labor ist 1x/Jahr unangemeldet zu kontrollieren



Terversuchsverbot an Hunden

- Nach Tierschutzprotesten erlässt Minister Busek 1991 „Terversuchsverbot an Hunden“
- Anfrage 2001 an Ministerin Gehrler:

Das vom früheren Bundesminister Dr. Busek verfügte „Verbot von Terversuchen an Hunden“ wurde in dem von ihm erklärten Umfang von allen seinen Amtsnachfolgern und somit auch von mir in Vollziehung des Terversuchsgesetzes angewendet. Davon sind allerdings schon von Bundesminister Dr. Busek selbst die zur Aufrechterhaltung und Erreichung der Ausbildungs- und Lehrziele erforderlichen und unerlässlichen Versuche, welche z.B. Bestandteil der Pflichtübungen und Pflichtpraktika bilden, nicht erfasst gewesen [...]. Ein „generelles Terversuchsverbot“ an Hunden wäre - wie jede andere generelle Einschränkung - mit dem Terversuchsgesetz BGBl. Nr. 501/1988, i.d.F. d. BGBl. I/169/1999, und dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG) nicht vereinbar, wenn die Versuche für die dafür genannten Zwecke unerlässlich sind und die weiters erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen des TVG, die von Fall zu Fall zu prüfen sind, vorliegen.



„Verbot“ LD-50 Test

- Nach Tierschutzprotesten wurde der LD-50 Test am 17.12.1992 mit Verordnung „verboten“.
- Heute so: § 4 Zi 11 Ein Tierversuch ist unzulässig, wenn

das einzige Ziel des Tierversuchs die Ermittlung der „LD-50“ (§ 2 Z 9) ist, wobei sich Tierbeobachtung und Tieruntersuchung ausschließlich auf die Feststellung der Mortalitätsrate beschränken, es sei denn der Tierversuch

- a) beinhaltet neben der Ermittlung der „LD-50“ auch noch weitere Tierbeobachtungen oder Tieruntersuchungen, oder
- b) ist auf Grund von geltenden Gesetzen erforderlich, oder
- c) dient biologischen Standardisierungen oder der Entwicklung, Herstellung und Chargenprüfung von Arzneimitteln im Sinne des § 26 des Arzneimittelgesetzes, [BGBl. Nr. 185/1983](#) in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 748/1988](#), und nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften stehen keine gleichwertigen Ersatzmethoden zur Verfügung.

Menschenaffenversuchsverbot

- Firma Immuno: Import Laborschimpansen von LEMSIP USA 1976
- Import wildgefangener Schimpansenbabies von Franz Sitter aus Sierra Leone
- 1991: Neues Primatenzentrum Orth/Donau



Versuchsende 1999 - Rehab





Menschenaffenversuchsverbot 2006 auch an Gibbons!

- § 4 Zi 5a Ein Tierversuch ist unzulässig, wenn

der Tierversuch an

a) allen Arten und Unterarten der Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla spp*), sowie an allen Arten und Unterarten der Familien Orang Utans (*Pongidae*) und Gibbons (*Hylobatidae*) durchgeführt werden soll.

- 1997: Großbritannien
- 1999: Neuseeland
- 2003: Schweden
- 2006: Japan (Versuche bis 2011)
- 2007: Niederlande (Rehabilitation)
- 2008: Spanien und Belgien



Europäische Richtlinien

- 24.11.1986: 86/609/EWG Beseitigung staatlicher Unterschiede
- 23.03.1998: 1999/575/EG über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere
- 5.12.2002: EU Parlament fordert Überarbeitung 86/609/EWG
- 18.6.2007: Empfehlung 2007/526/EG mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden
- 22.09.2010: Deckelungsrichtlinie 2010/63/EU



Richtlinie 2010/63/EU

Wurde entschärft:

- Menschenaffenversuchsverbot gestrichen
- Primatenversuchsverbot gestrichen
- Versuche mit Föten von Nicht-Wirbeltieren frei
- Schweres Leid, das lange andauert, erlaubt
- Keine Zulassung für Experimentator:innen nötig
- Kontrolle statt 2x / Jahr nur noch 1x / 3 Jahre
- Mehrere Versuche am selben Tier erlaubt
- Versuche an Zehnfußkrebse und Rundmäulern frei

Kampagne VGT

- Erhalt strengere Bestimmungen:
 - jährliche unangemeldete Kontrollen 
 - Menschenaffenversuchsverbot 
 - „Verbot“ LD-50 Test 
- Nur Eingriff in Genehmigungsprozess möglich:
 - Kriterienkatalog für Schaden/Nutzen Analyse 
 - Tierschutzombudspersonen zuständig 





Tierversuchsgesetz 2013

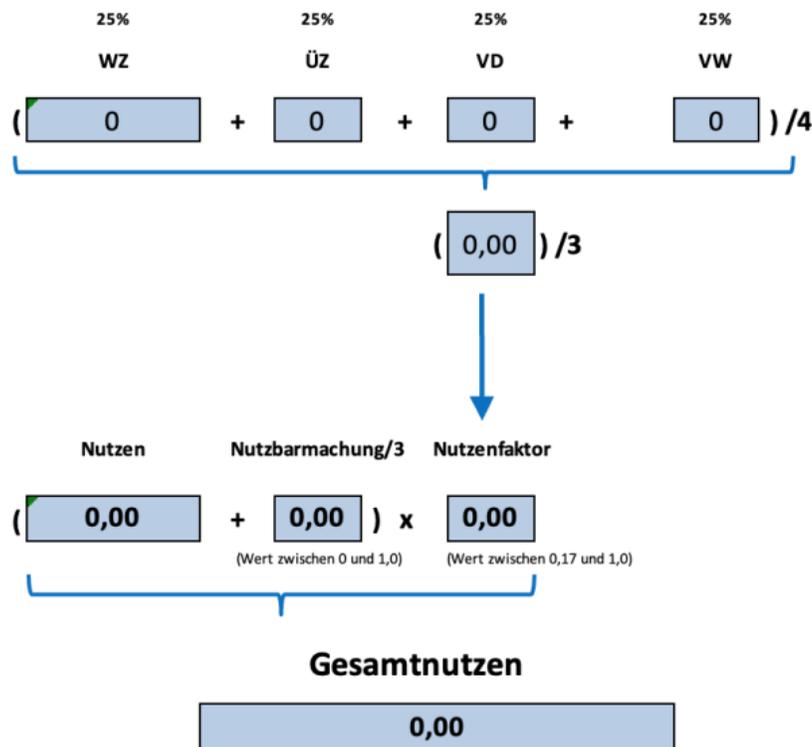
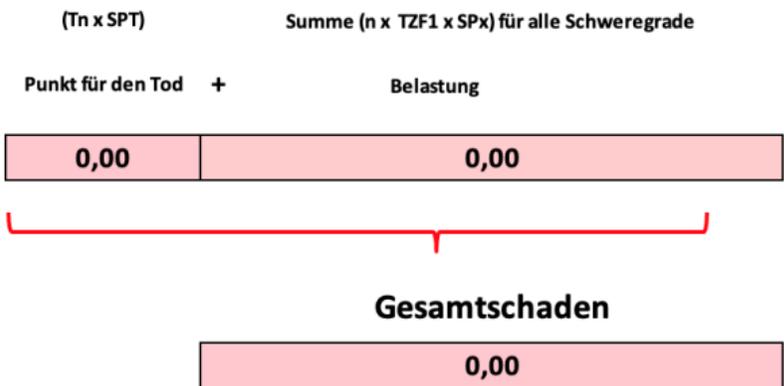
- 45 §en + 3 Verordnungen
- Schweregrade: Tötung in Bewusstlosigkeit der geringste?!
- Genehmigung für Projektleiter:innen
- Auch Genehmigung für „Züchter“ und „Lieferant“
- Nichttechnische Projektzusammenfassungen müssen veröffentlicht werden (auch Schweregrad!)
- Beratende Tierversuchskommission des Bundes mit 5 Tierschützer:innen
- Kommissionen für Genehmigungen nicht Pflicht
- Genehmigungen Wissenschaftsministerium + Länder

Kriterienkatalog

- Messerli-Institut: 15.12.2012 - 31.03.2016

8. Ergebnisdarstellung Antragstellerin/Antragsteller

Alle Spezies gleich
Alle Zwecke gleich



WZ = Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung
 ÜZ = Übertragbarkeit der Versuchsergebnisse auf die Zielspezies
 VD = Versuchsdesign
 VW = Verbreitung des Wissens

n = Anzahl der Tiere
 TZF1 = Tierzahlfaktor für 1 Tier
 SPx = Faktor für den zugeordneten Belastungsgrad
 Tn = Anzahl der Tiere die projektbedingt sterben oder getötet werden
 SPT = Schadenspunkt für den Tod eines Tieres

- Tierversuchs-Kriterienkatalog-Verordnung 2016: Katastrophe
 110 Fragen/quantitativ zu 9 Fragen/qualitativ reduziert
 → 600 vernichtende fachliche Stellungnahmen ignoriert

Versuchstiere schlechter gestellt

Nutztier-
Kaninchen



Versuchs-
Kaninchen



>100 Mäuse verhungert: Freispruch

- Zentrum für Biomedizin,
Med Uni Wien
- Tierpflegerin für 6.000 Mäuse in
1.900 Käfigen allein verantwortlich
- 31.5.2021: Freispruch
- Strafbestimmungen Tierversuchsgesetz:
 - kein Analog zu § 5 TSchG Tierquälerei
 - keine Strafe für falsche Haltung vorgesehen
 - Bestrafung von geschäftsführenden Organen und
Projektleiter:innen aber nicht Täter:innen



Fall Weißbüschelaffen

- Seit November 2021
Weißbüschelaffen im Biozentrum,
Djerassiplatz 1, 1030 Wien
- Vernachlässigung, Vitaminmangel,
zu geringer Platz nach 2. ThVO
Anlage 1 Krallenaffen
- Wissenschaftsministerium behauptet: Tiere, die nie für
Tierversuche vorgesehen sind, aber bei einem
Verwender leben, fallen unter das Tierversuchsgesetz
→ viel geringerer Schutz!





Tierschutzombudsschaften

- Waffenungleichheit: umfangreicher Rechtsschutz für Tiernutz – kein Rechtsschutz für Tiere
- Nötig:
 - Vollinfos an TOS
 - Parteistellung TOS
 - TOS bei Kontrollen
 - Verbandsklage

1.) Frequenz der Berichtslegung an die Tierschutzombudspersonen:

- Einmal jährlich

2.) Inhaltliches Format der Berichtslegung an die Tierschutzombudspersonen:

i. Züchter und Lieferanten:

- Generische Beschreibung der Risikoanalyse
- Wie viele Genehmigungen für Züchter und Lieferanten liegen im Berichtszeitraum vor?
- Welche Züchter und Lieferanten wurden im Berichtszeitraum kontrolliert?
- Wie viele der Kontrollen waren unangemeldet?

ii. Verwender:

- Wie viele Genehmigungen für Verwender liegen im Berichtszeitraum vor?
- Welche Verwender wurden kontrolliert?
- Wie viele unangemeldete Kontrollen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt?
- Bei wie vielen Verwendern wurden mehrere Standorte unangemeldet kontrolliert?

iii. Ergebnisse der Kontrollen:

- Welche Art von Beanstandungen (generische Beschreibung) gab es im Berichtszeitraum?
- Wie viele und welche Arten von Verbesserungsaufträgen (generische Beschreibung) wurden erteilt?
- Gab es Auffälligkeiten betreffend die Umsetzung der Verbesserungsaufträge (generische Beschreibung)?
- Gab es aufgrund von Beanstandungen bei den Kontrollen Anzeigen an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde? Wie viele und welche?



Nötige Reformen 1

- *Schlechterstellung i. Vgl zum TSchG ausgleichen:*
 - viel schlechtere Haltungsbedingungen
 - Tötung ohne vernünftigen Grund
 - keine Ausgestaltung der Käfige („enrichment“)
- *Waffenungleichheit abschaffen:*
 - Tierschutzombudsschaften zuständig machen
- *Leidobergrenze einziehen:*
 - Leid, das lange andauert und nicht gelindert werden kann, verbieten



Nötige Reformen 2

- *Schaden/Nutzen Abwägung objektivieren:*
 - echten numerischen Kriterienkatalog einführen
- *Objektiver Genehmigungsprozess:*
 - Genehmigungskommissionen einführen, zu denen paritätisch Tierschützer:innen gehören und deren Abstimmung bindend ist
 - Datenbank aller Tierversuche mit neg + pos. Ergebnis
 - Datenbank für Alternativmethoden mit dem gutachterlichen Nachweis, dass keine verwendbar
 - rückblickende Bewertung für alle Versuche verpflichtend



Nötige Reformen 3

- *Strafbestimmungen erweitern:*
 - Analog zu § 5 TSchG Tierquälerei einführen
 - alle Personen strafbar machen
 - Strafe für falsche Haltung einführen
- *Zwangsbefugnisse einführen:*
 - Beschlagnahme von Tieren ermöglichen
 - Analog zu § 36 (1) TSchG zwangsweises Eintrittsrecht bei Verweigerung der Kontrolle einführen